

Gebührenkalkulation Friedhof Lette

- 2015 -

Inhaltsverzeichnis

- I Einleitung
- II Änderungen zur vorherigen Kalkulationen
- III Öffentlichkeitsanteil
- IV Kostenstellen
- V Betriebsabrechnungsbogen
- VI Ermittlung der Gebührensätze
- VII Gebührenvergleich alt / neu
- VIII Musterfälle
- IX Umstellung auf Wiederbeschaffungszeitwerte?

I Einleitung

Der Friedhof, die Leichenhalle sowie die Einsegnungshalle des Ortsteils Lette werden als Kostenrechnende Einrichtungen betrieben. Die Finanzierung soll grundsätzlich durch Gebühreneinnahmen erfolgen.

Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Gemeindeordnung NRW sowie nach dem Kommunalabgabengesetz NRW. Nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes sind die in die Gebührenkalkulation aufzunehmenden Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten.

Eine volle Kostendeckung ist für Friedhöfe in der Praxis nicht immer erreichbar. So können insbesondere die Bestattungszahlen von Jahr zu Jahr stark variieren. Hinzu kommt zum aktuellen Zeitpunkt, dass sich das Bestattungsverhalten in den vergangenen Jahren stark verändert hat. Insbesondere der Trend zu pflegefreien oder pflegeleichten Gräbern sowie der Trend zur Urnenbeisetzung wirken sich auf diese Gebührenkalkulation aus. Hinzu kommt noch, dass die Tradition der Familienwahlgrabstätten immer weiter „aufgeweicht“ wird. Während bei früheren Kalkulationen davon ausgegangen werden konnte, dass rund 50 % der auslaufenden Wahlgräber durch die Nutzungsberechtigten wieder erworben wurden, gibt es derzeit einen stark rückläufigen Trend. Im Einzelnen wird auf die Veränderungen noch während der weiteren Ausführungen eingegangen.

II Änderungen zur vorherigen Gebührenkalkulation

Grundsätzlich wurden die gleichen Berechnungsgrundlagen und Kennzahlen zu Grunde gelegt wie in den Vorkalkulationen. Die veränderlichen Größen wurden auf die Ist-Zahlen der Jahre 2011 bis 2014 (bis 30.09.) angepasst. Hier sind insbesondere die Nutzungszahlen der Leichenhalle und der Einsegnungshalle sowie der Erwerb der Grabnutzungsrechte zu nennen. Eine maßgebliche Veränderung wurde beim Kalkulationszeitraum vorgenommen. Bisher wurde zur Gebührenermittlung das auf die Kalkulationsperiode folgende Jahr zu Grunde gelegt. Für die Folgejahre stehen sowohl in der Leichenhalle als auch in der Einsegnungshalle viele Unterhaltungsarbeiten an. Um in diesem Bereich drastische Gebührenschwankungen zu vermeiden, wurden die geschätzten Kosten jeweils anteilig auf die kommenden 3 Jahre umgelegt.

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen für das Jahr 2015 wurde folgender Instandhaltungsplan aufgestellt und angemeldet:

Jahr	Bezeichnung	geschätzte Kosten
2015	Einsegnungshalle	4.500 €
	Außenanstrich Fenster, Türen, Stützen, Giebel	
2016	Leichenhalle – Innenanstrich	2.000 €
2017	Leichenhalle – Fenstertausch Kühlkammer und Wirtschaftsraum	1.500 €
2018	Leichenhalle – Anstrich Buntglasfenster außen und innen	1.000 €
2019	Leichenhalle – Außenanstrich Stützen und Giebel	1.500 €
2020	Leichenhalle – Austausch der Elektronik	5.000 €
2021	Einsegnungshalle – Putz- oder Holzarbeiten	4.000 €

III Öffentlichkeitsanteil

1. Öffentliches Grün / Überhangflächen

Auf dem Letteraner Friedhof sind – wie auf vielen anderen Friedhöfen auch - so genannte Überhangflächen vorhanden, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht für Bestattungszwecke vorgesehen sind. Hierbei handelt es sich insbesondere um die großen freien Rasenflächen (siehe schraffierte Flächen im Auszug aus dem GIS). Der Aufwand für diese Überhangflächen – auch öffentliches Grün genannt – darf nicht in die Kostenrechnung einfließen. Die Flächen „Öffentliches Grün“ machen einen Anteil von rd. 25 % der gesamten Friedhofsfläche aus (4 Schraffuren sowie den, den Friedhof einrahmenden Grünstreifen). Im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen werden dem Friedhof die entsprechenden Einnahmeanteile durch eine Umbuchung aus dem Bereich der Park- und Grünanlagen gutgeschrieben. Eine Reduzierung bzw. Erhöhung des Öffentlichkeitsanteils wurde nicht vorgenommen.



2. Kalkulatorische Kosten Einsegnungshalle Lette

Grundsätzlich gehören auch die kalkulatorischen Abschreibungen und Verzinsungen zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansetzbaren Kosten. Eine Sonderstellung nimmt für den Letteraner Friedhof die Einsegnungshalle ein, die größtenteils aus Zuschüssen Dritter finanziert wurde. Im jährlichen Betriebsabrechnungsbogen werden sie im Bereich des Aufwands bei der Kostenstelle Einsegnungshalle in Ansatz gebracht. Sie neutralisieren sich jedoch durch entsprechende Gegenbuchungen auf der Ertragsseite, die sich aus der Auflösung der Sonderposten „Zuschüsse Dritter zur Einsegnungshalle“ sowie einem Eigenanteil der Stadt Coesfeld zusammensetzen. Die Ausweisung der kalkulatorischen Kosten hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die Einsegnungshalle.

3. Kalkulatorische Kosten Leichenhalle Lette

Auch für die Leichenhalle werden keine kalkulatorischen Kosten in Ansatz gebracht. Es handelt sich hierbei um ein Gebäude auf fremden Grund und Boden, das sich nicht im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Coesfeld befindet. Insoweit dürfen keine kalkulatorischen Kosten in Ansatz gebracht werden.

IV Kostenstellen

Im Rahmen der Kostenrechnung werden die Erträge und Aufwendungen auf die unterschiedlichen Kostenstellen und Kostenarten aufgeteilt. Die Aufteilung auf Kostenarten ermöglicht eine genaue Aussage zur Frage „Welche Kosten sind insgesamt angefallen?“ wie bspw. Personalaufwand, Aufwand für Mieten und Pachten, Reinigung, Die Zuordnung auf Kostenstellen beantwortet die Frage „Wo sind die Kosten angefallen?“ zum Beispiel für die Leichenhalle, im Rahmen der Bestattungen, für die Unterhaltung der Wege und Plätze auf dem Friedhof.

Für den Friedhof Lette wurden bislang folgende Kostenstellen gebildet und auch bebucht:

- Allgemeine Verwaltung (VK)
- Friedhofsanlage (VK)
- Wege / Plätze (VK)
- Kleinrasenflächen / Gräber (VK)
- Grünanlagen allgemein (VK)
- Grünanlagen öffentlich (VK)
- Leichenhalle (EK)
- Einsegnungshalle (EK)
- Gräber (EK)
- Bestattungen (EK)

In Abstimmung mit dem Baubetriebshof soll ab dem Jahr 2015 für die Unterhaltung der Rasengräber eine Tätigkeitsnummer für die Unterhaltung der Rasengräber eingerichtet werden. Diese können dann der neuen Kostenstelle „Rasengräber (EK)“ zugeordnet werden und ermöglichen somit dauerhaft eine Kalkulation der Unterhaltungsgebühren für die Rasengräber auf Basis der Ist-Kosten.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen den so genannten Vorkosten- und Endkostenstellen. Die Vorkostenstellen (VK) werden im Rahmen der Betriebsabrechnung bzw. Gebührenkalkulation anhand unterschiedlicher Verteilungsschlüssel auf die Endkostenstellen (EK) aufgeteilt. Die Ergebnisse der Endkostenstellen bilden die Basis für die Gebührenkalkulation.

Allgemeine Verwaltung ¹

- Personalaufwendungen für Beschäftigte der Friedhofsverwaltung
- Sach- und Verwaltungsgemeinkosten
- EDV-Kosten
- Geschäftsaufwand

Friedhofsanlage ^{2 + GRÜ}

Alle Kosten, die dem gesamten Friedhofsgelände zuzuordnen sind, ausgenommen Pflege der Grünanlagen (eigene Kostenstelle)

- Aufwand für Mieten und Pachten
- Grundbesitzabgaben

Wege und Plätze ^{1 + GRÜ}

Unterhaltung aller Wege und Plätze auf dem Friedhofsgelände im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Kleinrasenflächen / Gräber ²

Interne Verrechnung mit dem Baubetriebshof für die Unterhaltung der kleinen, einzelnen und freien Rasenflächen zwischen den Gräbern = zukünftige Belegungsflächen

Grünanlagen allgemein ^{2 + GRÜ}

Unterhaltung der Grünflächen auf dem gesamten Friedhofsgelände

Grünanlagen öffentlich

Kosten für die Unterhaltung der Überhangflächen, die nur diesen Flächen zugeordnet werden können, bspw. Mähen der Rasenflächen mit dem Großflächenmäher. Die Deckung dieses Aufwandes erfolgt zu 100 % aus dem Bereich „Park- und Grünanlagen“.

Erläuterung der Fußnoten

- ¹ Die Umverteilung des Aufwandes dieser Vorkostenstelle erfolgt auf alle 4 Endkostenstellen nach einem prozentualen Verteilungsschlüssel (siehe hier auch Erläuterungen unter „V Betriebsabrechnungsbogen“). Die Aufteilung richtet sich nach den in den vergangenen 3 Jahren durchschnittlich mit dieser Endkostenstelle erwirtschafteten Gebühreneinnahmen.
- ² Das Ergebnis dieser Kostenstelle wird nur der Endkostenstelle Gräber zugeschlagen. Es handelt sich hierbei um Aufwand, der durch die Verleihung von Nutzungsrechten zu erwirtschaften ist.
- GRÜ Bei dieser Kostenstelle wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ein Anteil „öffentliches Grün“ in Höhe von 25 % berücksichtigt.

V Der Betriebsabrechnungsbogen (Anlage 01)

Für die Gebührenkalkulation wurde ein Betriebsabrechnungsbogen erstellt. Er basiert auf den Haushaltsanmeldungen für die Jahre 2015 bis 2017 und arbeitet mit Mittelwerten.

Die Umverteilung der Vorkosten- auf die Endkostenstellen erfolgt für die Erträge sowie Teile des Aufwandes anhand der prozentualen Aufteilung der Einnahmen.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsrechnung werden zwei Positionen herausgerechnet, die somit nicht in die Gebührenkalkulation einfließen:

- a) die kalkulatorischen Kosten für die Einsegnungshalle (sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabeseite)
- b) Die Kosten für den Aufwand der sich aus Maßnahmen der Friedhofsumgestaltung ergibt (bspw. Kosten für Umbettungen im Rahmen der Familienzusammenführung aus gesperrten Gräbern,

Verlegung von gesperrten Grabstätten in freie Bereiche, ...). Hier erfolgt die Buchung der Kosten auf dem Sachkonto 529101 – sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen. Im Rahmen der Jahresabschlussbuchung erfolgt eine hundertprozentige Erstattung der geleisteten Zahlungen aus dem Bereich Park- und Grünanlagen.

VI Gebührenermittlung

a)	Leichenhalle Lette			
	Durchschnittliche Bestattungen	43	Kosten gem. BAB	4.453,92 €
	abzgl. Anteil Urnen (30 %)	13	Kosten pro Recheneinheit	127,25 €
	zzgl. Fremdeinstellungen	5		
	Recheneinheiten	35	Gebühr neu	127,20 €
			Gebühr alt	105,00 €
			Differenz	22,20 €
	2011	47		
	2012	38		
	2013	46		
	2014 (bis 30.09.)	27		
	Mittelwert	43		

Die Gebühren werden zukünftig pauschal pro Fall für die Dauer von bis zu 5 Werktagen erhoben. Weitere Werktage werden mit einer Gebühr von 25,40 € (= 127,20 € / 5) berechnet. Eine separate Gebühr für das Einstellen von Auswärtigen wird nicht mehr erhoben. Diese Einstellungen werden mit dem Pauschalsatz abgegolten.

Durch den gestiegenen Anteil von Urnenbeisetzung nehmen die Nutzungen der Leichenhalle ab.

b)	Einsegnungshalle Lette			
	Durchschnittliche Nutzungen	40	Kosten gem. BAB	4.396,20 €
			Kosten pro Recheneinheit	109,91 €
			Gebühr neu	109,90 €
			Gebühr alt	90,00 €
			Differenz	19,90 €
	2011	45		
	2012	35		
	2013	43		
	2014 (bis 30.09.)	27		
	Mittelwert	40		

c) Bestattungen

Die Kalkulation der Bestattungsgebühren erfolgt auf Basis der durchschnittlich durch den Baubetriebshof abgerechneten Ist-Stunden. Dabei werden drei Bestattungsarten mit unterschiedlichem Aufwand (Erdbestattungen für Verstorbene über 5 Jahren, Erdbestattungen für Verstorbene unter 5 Jahren und Urnenbeisetzungen) für den Zeitraum 01.01.2011 bis 30.09.2014 ausgewertet. Bei der Bestattung eines Verstorbenen über 5 Jahren kommen zusätzlich zum Personal- und Fahrzeugaufwand des Baubetriebshofes noch die Kosten für die Anmietung eines Minibaggers mit derzeit rd. 77,11 € hinzu.

geschätzte Kosten gem. BAB	17.583,90 €
kalkulierte Gebühreneinnahmen	17.314,50 €
Differenz	269,40 €

Bestattung eines Erwachsenen	488,10 €
Miete Minibagger	77,11 €
2 x 5 Stunden Tarifbeschäftigte á 37,60 €	376,00 €
5 Stunden Fahrzeug á 7,00 €	35,00 €
	488,11 €
Anzahl	30,00
Bestattung eines Verstorbenen unter 5	246,60 €
2 x 3,00 Stunden Tarifbeschäftigte á 37,60 €	225,60 €
3 Stunden Fahrzeug á 7,00 €	21,00 €
	246,60 €
Anzahl	-
Beisetzung einer Urne	205,50 €
2 x 2,5 Stunden Tarifbeschäftigte á 37,60 €	188,00 €
2,50 Stunden Fahrzeug á 7,00 €	17,50 €
	205,50 €
Anzahl	13,00
Mittelwert Bestattungen	43
davon 30 %	13

d) Erwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten

Die Gebühren für den Erwerb / die Verlängerung eines Nutzungsrechtes machen einen Großteil der Kosten im Rahmen einer Bestattung aus. Mit dieser Gebühr wird die Nutzung der Grabfläche für einen bestimmten Zeitraum ermöglicht, wobei eine weitere Bestattung in einer Wahlgrabstätte nur dann erfolgen kann, wenn das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist (allgemein nach 30 Jahre alternativ für Verstorbene unter 5 Jahren = 25 Jahre) verlängert wird.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren im Rahmen der Friedhofsgebührekalkulation ist umfangreich. Die Kosten variieren je nach Nutzungszeit und Grabart (bedingt durch bspw. unterschiedliche Ruhefristen für Verstorbenen über oder unter 5 Jahren) oder auch der Größe der genutzten Fläche.

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 30.09.2014 wurden die veräußerten Grabnutzungsrechte ausgewertet. Dafür wurde zunächst ein Berechnungsschlüssel gebildet, der die unterschiedlichen Grabgrößen berücksichtigt.

Bei den vergangenen Gebührekalkulationen wurde, da auf dem Friedhof Lette überwiegend Wahlgräber genutzt werden, für eine Wahlgrabstelle als Wert 1 für 3,12 m² festgelegt. Die übrigen Flächen wurden entsprechend im Rahmen der Dreisatzrechnung ins Verhältnis gesetzt.

ALTE BERECHNUNGSGRUNDLAGE Bezeichnung	Länge	Breite	m ²	Äquivalenzziffer Basis 1 Stelle Wahlgrab
Wahlgrab je Grabstelle	2,60	1,20	3,12	1,0000
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahren	2,60	1,00	2,60	0,8333
Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	1,20	0,60	0,72	0,2308
Urnenreihengrab	1,00	0,50	0,50	0,1603
Urnenwahlgrab je Stelle	1,00	1,00	1,00	0,3205
anonymes Urnengrab	0,50	0,50	0,25	0,0801

Im Rahmen dieser Gebührekalkulation war die Berechnung der Äquivalenzziffern anzupassen. Es wurden die inzwischen tatsächlich vorliegenden Begebenheiten (Grabgrößen) zu Grunde gelegt, die insbesondere durch Erschließen des neuen Urnenfeldes entstanden sind.

NEUE BERECHNUNGSGRUNDLAGE Bezeichnung	Länge	Breite	m ²	Äquivalenzziffer Basis 1 Stelle Wahlgrab
Wahlgrab pro Stelle	2,60	1,20	3,12	1,0000
Reihengrab für Verstorbene über 5 Jahren	2,60	1,00	2,60	0,8333
Reihengrab für Verstorbene unter 5 Jahren	1,20	0,60	0,72	0,2308
Urnenreihengrab	1,00	0,50	0,50	0,1603
Urnenwahlgrab je Stelle	1,00	0,50	0,50	0,1603

Die anonymen Urnengräber finden keine Berücksichtigung mehr, da sie zukünftig nicht mehr angeboten werden sollen.

Im Anschluss daran wurden die, in den Jahren 2011 bis 2014 (bis 30.09.) veräußerten Nutzungsrechte, entsprechend gewertet (Anzahl der Grabstellen x Äquivalenzziffer x Nutzungsdauer).

Beispiele:

Neuerwerb 2stelliges Wahlgrab für 30 Jahre	2 x 1 x 30	60,00
Verlängerung 3stelliges Wahlgrab für 7 Jahre	3 x 1 x 7	21,00
Reihengrab Verstorbener über 5 Jahre (= 1 Stelle)	1 x 0,833 x 30	24,99
Urnenreihengrab (= 1 Stelle)	1 x 0,1603 x 30	4,81
Urnenwahlgrab 2stellig für 30 Jahre	2 x 0,1603 x 30	9,62

Bei der vorherigen Kalkulation wurden - rückblickend auf die Jahre 2006 bis 2008 - jährlich rund 1.727 Einheiten veräußert. Die jährlichen Recheneinheiten sind rückläufig und stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Recheneinheiten
2011	1.529,96
2012	1.430,41
2013	1.369,50
2014 (bis 30.09.)	624,92

Der Mittelwert vom 01.01.2011 bis zum 30.09.2014 beträgt 1.321,28 Recheneinheiten. Es ist bei den verkauften Flächen ein Rückgang von 23,5 % zu verzeichnen. Für die kommenden Jahre wird mit einem weiteren Rückgang - bedingt durch einen höheren Anteil von Urnenbestattungen - ausgegangen. Diese Entwicklung führt zu einer nicht unerheblichen Gebührensteigerung für den Erwerb / die Verlängerung von Grabnutzungsrechten.

Durchschnittliche Recheneinheiten	1.321,28	Kosten gem. BAB	41.427,45 €
		Kosten pro Recheneinheit	31,35 €
		Kosten pro Recheneinheit gerundet	31,30 €
2011	1.529,96		
2012	1.430,41		
2013	1.369,50		
2014 (bis 30.09.)	624,92		
Mittelwert	1.321,28		

Im nächsten Schritt kann die Kalkulation der Gebühren erfolgen, die an dieser Stelle an Beispielen erläutert werden soll:

- Neuerwerb einer Stelle eines Wahlgrabes für 30 Jahre
 $1,00 \times 30 \text{ Jahre} \times 31,30 \text{ €} = 939,00 \text{ €}$
 (Recheneinheit x Jahre x Preis Einheit / Jahr)
- Neuerwerb einer Stelle eines Urnenwahlgrabes für 30 Jahre
 $0,1603 \times 30 \text{ Jahre} \times 31,30 \text{ € (abgerundet auf 0,10 €)} = 150,50 \text{ €}$
 (Recheneinheit x Jahre x Preis Einheit / Jahr)

Bislang wurde die Verlängerung von Nutzungsrechten immer um volle Jahre vorgenommen. Diese Regelung hat die Rechtsprechung, unter anderem der Verwaltungsgericht Aachen und Freiburg, für rechtswidrig erklärt. Demnach verstößt eine solche Regelung gegen Artikel 3 des Grundgesetzes. Im schlechtesten Fall müsste ein Nutzungsberechtigter nur 1 Tag verlängern, jedoch die Gebühr für ein volles Jahr zahlen. Im anderen Fall entspräche die gezahlte Gebühr tatsächlich dem vollen Jahr. Auch unsere Gebührensatzung ist entsprechend zu berichtigen. Die Berechnung der Gebühr soll zukünftig taggenau (1/365) vorgenommen werden. In welchem Umfang die Einnahmen durch diese Umstellung zurückgehen werden kann nicht abgeschätzt werden.

Die Jahresgebühren für die jeweiligen Grabarten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Kosten je Recheneinheit							
31,30 €							
	Länge	Breite	m²	Nutzungs- dauer	ÄZ	Gebühr	Gebühr abgerundet auf 0,10 €
Reihengrab für Erdbestattung							
Verstorbene unter 5 Jahre	1,20	0,60	0,72	25	0,2308	180,60 €	180,60 €
Verstorbene über 5 Jahre	2,60	1,00	2,60	30	0,8333	782,47 €	782,40 €
Wahlgrab für Erdbestattung							
pro Stelle	2,60	1,20	3,12	30	1,0000	939,00 €	939,00 €
Urnenreihengrab (1 Urne)							
pro Stelle	1,00	0,50	0,50	30	0,1603	150,52 €	150,50 €
Urnenwahlgrab							
pro Stelle zwei Urnen	1,00	0,50	0,50	30	0,1603	150,52 €	150,50 €
Verlängerung von Nutzungsrechten							
Wahlgrab für Erdbestattung							
pro Stelle	2,60	1,20	3,12	1	1,0000	31,30 €	31,30 €
Urnenwahlgrab							
pro Stelle zwei Urnen	1,00	0,50	0,50	1	0,1603	5,02 €	5,00 €

e) Rasengräber

Auch auf dem Letteraner Friedhof kann ein Trend zu pflegeleichten bzw. pflegefreien Gräbern festgestellt werden. Deshalb werden seit dem Jahr 2009 Rasenreihengräber für Erd- und Urnenbestattungen angeboten. Die Einführung dieser Grabform kommt nicht allen Nutzern entgegen. In den vergangenen Monaten erreichen uns vermehrt Anrufe von älteren Bürgern, die sich eine pflegefreie Gestaltung Ihrer bereits seit vielen Jahren vorhandenen Wahlgrabstätten wünschen. Diesem Wunsch kann bislang nicht entsprochen werden. Im Rahmen dieser Gebührenkalkulation sowie der dazugehörigen Satzungsänderung sollen deshalb die entsprechenden Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Zur Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasenwahlgrabstätten sind die Gräber durch den Nutzungsberechtigten komplett zu räumen. Im Anschluss daran säet der Baubetriebshof die Flächen mit Rasen ein, legt an der Kopfseite einen Mulchstreifen für Kerzen, Blumenschalen, etc.

an und kennzeichnet jede belegte Grabstelle mit einer Grabplatte auf der der Name des Verstorbenen sowie sein Geburts- und Sterbejahr genannt werden.

Der Baubetriebshof hat ein Pflegekonzept erarbeitet, das die Kalkulation der entsprechenden Gebühren ermöglicht.

Der Pflegeplan des Baubetriebshofes sowie die darin enthaltene Kostenschätzung sind als Anlage beigefügt. Aus dieser Kostenschätzung ergeben sich die nachfolgenden Gebühren für den erstmaligen Erwerb und die Pflege der Gräber.

Raseneinzelgrab	
Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab für 30 Jahre	782,40 €
Namenstafel gem. Rechnung	
Impala Granit 30 cm x 20 cm	154,70 €
Einbau der Namenstafel durch BBH	11,70 €
Pflege der Fläche für die Dauer von 30 Jahren	1.089,00 €
	2.037,80 €
Rasenurnengrab	
Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab für 30 Jahre	150,50 €
Namenstafel gem. Rechnung	
Impala Granit 30 cm x 20 cm	154,70 €
Einbau der Namenstafel durch BBH	11,70 €
Pflege der Fläche für die Dauer von 30 Jahren	948,00 €
	1.264,90 €
Umwandlung eines Grabes für Erdbestattungen in ein Rasengrab / pro Grabstelle	
Egalisieren, einsäen, ...	35,30 €
Namenstafel gem. Rechnung	
Impala Granit 30 cm x 20 cm	154,70 €
Einbau der Namenstafel durch BBH	11,70 €
	201,70 €
Pflege einer Rasengrabstätte pro Grabstelle und Jahr	36,30 €

VII Gebührenvergleich alt / neu

Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu	Abweichung	%
Leichenhalle	105,00	127,20	22,20	21,14
Leichenhalle pro weiterem angefangenen Werktag		25,40		
Einsegnungshalle	90,00	109,90	19,90	22,11
Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab - Kind -	140,00	180,60	40,60	29,00
Erwerb Nutzungsrecht Reihengrab - Erwachsener -	620,00	782,40	162,40	26,19
Erwerb Wahlgrab - pro Stelle	750,00	939,00	189,00	25,20
Urnenreihengrab	120,00	150,50	30,50	25,42
Erwerb Urnenwahlgrab - 1stellig	240,00	150,50	- 89,50	- 37,29
anonymes Urnengrab	entfällt			
Verlängerung Wahlgrab - pro Stelle	25,00	31,30	6,30	25,20
Verlängerung Urnenwahlgrab - pro Stelle	5,00	5,00	-	-
Bestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	265,00	246,60	- 18,40	- 6,94
Bestattung vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00	488,10	- 11,90	- 2,38
Beisetzung einer Urne	175,00	205,50	30,50	17,43
anonyme Urnenbeisetzung	entfällt			
Rasenreihengrab	1.580,00	2.037,80	457,80	28,97
Rasenreihenurnengrab	755,00	1.264,90	509,90	67,54
Umwandlung Grab für Erdbestattungen in Rasenwahlgrabstätte inkl. Grabplatte	neu	201,70		
Pflege Grab für Erdbestattungen als Rasengrabstätte pro Stelle und Jahr	neu	36,30		
bei weiterer Bestattung in Rasenwahlgrab Grabplatte + Einbau	neu	166,40		

VIII Musterfälle

Gebührenberechnung "Standardfall"

Bestattung eines Erwachsenen + Neuerwerb	aktuell	neu	Differenz
Nutzung Leichenhalle	105,00 €	127,20 €	
Nutzung Einsegnungshalle	90,00 €	109,90 €	
Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab 2-stellig	1.500,00 €	1.878,00 €	
Bestattung eines Erwachsenen	500,00 €	488,10 €	
	2.195,00 €	2.603,20 €	408,20 €

Bestattung eines Erwachsenen + Verlängerung	aktuell	neu	Differenz
Nutzung Leichenhalle	105,00 €	127,20 €	
Nutzung Einsegnungshalle	90,00 €	109,90 €	
Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab 2-stellig um 15 Jahre	750,00 €	939,00 €	
Bestattung eines Erwachsenen	500,00 €	488,10 €	
	1.445,00 €	1.664,20 €	219,20 €

Bestattung eines Erwachsenen + Verlängerung	aktuell	neu	Differenz
Nutzung Leichenhalle	105,00 €	127,20 €	
Nutzung Einsegnungshalle	90,00 €	109,90 €	
Verlängerung Nutzungsrecht Wahlgrab 2-stellig um 5 Jahre	250,00 €	313,00 €	
Bestattung eines Erwachsenen	500,00 €	488,10 €	
	945,00 €	1.038,20 €	93,20 €

Bestattung eines Kindes + Neuerwerb	aktuell	neu	Differenz
Nutzung Leichenhalle	140,00 €	127,20 €	
Nutzung Einsegnungshalle	60,00 €	109,90 €	
Erwerb Nutzungsrecht Kindergrab	140,00 €	180,60 €	
Bestattung eines Verstorbenen unter 5 Jahren	285,00 €	246,60 €	
	625,00 €	664,30 €	39,30 €

Urnenbeisetzung + Urnenreihengrab	aktuell	neu	Differenz
Nutzung Einsegnungshalle	90,00 €	109,90 €	
Erwerb Nutzungsrecht Urnenreihengrab	120,00 €	150,50 €	
Beisetzung einer Urne	175,00 €	205,50 €	
	385,00 €	465,90 €	80,90 €

Urnenbeisetzung + Urnenwahlgrab	aktuell	neu	Differenz
Nutzung Einsegnungshalle	90,00 €	109,90 €	
Erwerb Nutzungsrecht Urnenwahlgrab	240,00 €	150,50 €	
Beisetzung einer Urne	175,00 €	205,50 €	
	505,00 €	465,90 €	39,10 €

IX Umstellung auf Wiederbeschaffungszeitwerte?

Im Prüfbericht zum Haushaltsjahr 2007 hat die GPA empfohlen die Abschreibungen nicht mehr wie bisher auf Basis der Anschaffungswerte sondern auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte zu kalkulieren. Hier der dazugehörige Auszug aus der überörtlichen Prüfung der Stadt Coesfeld – Finanzen:

In unserer überörtlichen Prüfung im Jahr 2005 haben wir die Gebührenhaushalte der Stadt Coesfeld bereits konkret untersucht. Mit Ausnahme der Frage der Berechnung der Abschreibungen im Fall des Friedhofs Lette sind dazu neuerlich keine Anmerkungen zu formulieren. Die Kalkulation für diesen Friedhof erfolgt jedoch nach wie vor auf Basis der Anschaffungswerte.

Empfehlung

Die Stadt Coesfeld sollte bei der Gebührenkalkulation für den Friedhof Lette als Berechnungsgrundlage nicht mehr die Anschaffungswerte, sondern die Wiederbeschaffungszeitwerte zu Grunde legen.

Im Rahmen dieser Gebührenkalkulation wurde überprüft, wie sich die Umstellung auf Wiederbeschaffungszeitwerte zusätzlich auf die bereits errechneten Gebührenerhebungen auswirken würde. Da sowohl für die Einsegnungshalle als auch für die Leichenhalle keine kalkulatorischen Abschreibungen im Rahmen der Kalkulation berücksichtigt werden, wurden diese Positionen bei der Grobkalkulation vernachlässigt. Tatsächlich wurden für die Schätzung der Mehrkosten nur die Positionen berücksichtigt, deren Wiederbeschaffungszeitwert in die Gebühr für den Erwerb / die Verlängerung der Grabnutzungsrechte eingerechnet wird. Es handelt sich hierbei um die Wege auf dem Friedhof die bereits im Rahmen der Umstellung auf das NKF auf das Jahr 2006 indiziert wurden und deshalb mit wenig Aufwand auf den Monat 08/2014 des Baupreisindizes für den Straßenbau (it nrw) hochgerechnet werden konnten.

Die Abschreibungen erhöhen sich nach dieser Berechnung um 1.536,60 €

Erwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten			
	neu	neu mit Berücksichtigung Wiederbeschaffungszeitwerte	
geschätzte Kosten gem. BAB	41.402,65 €	42.964,05 €	= 41.427,45 € + 1.536,60 €
Recheneinheiten	1.321,28	1.321,28	
Kosten je Recheneinheit	31,34 €	32,52 €	
Kosten je Recheneinheit abgerundet auf 0,10 €	31,30 €	32,50 €	

Die Kosten je Recheneinheit erhöhen sich bei Anwendung der Wiederbeschaffungszeitwerte um weitere 3,83 % von 31,30 € auf 32,50 €.

Bei der Berechnung der Grabnutzungsrechte hätte dies folgende Auswirkungen:

	Länge	Breite	m²	Nutzungs- dauer	ÄZ	Gebühr ohne Wiederbeschaffungs- zeitwerte	Gebühr mit Wiederbeschaffungs- zeitwerten	Differenz €	Differenz %
Reihengrab für Erdbestattung									
Verstorbene unter 5 Jahre	1,20	0,60	0,72	25	0,2308	180,60 €	187,50 €	6,90 €	3,80%
Verstorbene über 5 Jahre	2,60	1,00	2,60	30	0,8333	782,40 €	812,40 €	30,00 €	3,80%
Wahlgrab für Erdbestattung									
pro Stelle	2,60	1,20	3,12	30	1,0000	939,00 €	975,00 €	36,00 €	3,80%
Urnenreihengrab (1 Urne)	1,00	0,50	0,50	30	0,1603	150,50 €	156,20 €	5,70 €	3,80%
Urnenwahlgrab									
pro Stelle zwei Urnen	1,00	0,50	0,50	30	0,1603	150,50 €	156,20 €	5,70 €	3,80%
Verlängerung von Nutzungsrechten									
Wahlgrab für Erdbestattung									
pro Stelle	2,60	1,20	3,12	1	1,0000	31,30 €	32,50 €	1,20 €	3,80%
Urnenwahlgrab									
pro Stelle zwei Urnen	1,00	0,50	0,50	1	0,1603	5,00 €	5,20 €	0,20 €	4,00%

Die Verwaltung schlägt vor auf diese zusätzlichen jährlichen Einnahmen in Höhe von rd. 1.536 € zu generieren. Grund hierfür sind die bereits beim bisherigen Kalkulationsverfahren auftretenden Gebührensteigerungen. Die kalkulierten Gebührensätze liegen zum jetzigen Zeitpunkt bereits bei vielen Positionen über denen der Coesfelder Kirchengemeinden. Durch den Wandel der Bestattungskultur und dem weiteren geschätzten Anstieg des Anteils an Urnenbeisetzungen wird für die kommenden Kalkulationsperioden mit weiteren Gebührensteigerungen gerechnet. Eine Zusatzbelastung der Friedhofsnutzer durch eine Umstellung der Abschreibungsberechnung soll vermieden werden.

Beim aktuellen Standardfall (Neuerwerb, 2-stelliges Wahlgrab für Erdbestattungen) würde die zusätzliche Belastung pro Fall 72,00 € betragen.

	aktuell	neu	Gebühr bei Umstellung auf Wiederbe- schaffungszeit- werte
Bestattung eines Erwachsenen + Neuerwerb			
Nutzung Leichenhalle	105,00 €	127,20 €	127,20 €
Nutzung Einsegnungshalle	90,00 €	109,90 €	109,90 €
Erwerb Nutzungsrecht Wahlgrab 2-stellig	1.500,00 €	1.878,00 €	1.950,00 €
Bestattung eines Erwachsenen	500,00 €	488,10 €	488,10 €
	2.195,00 €	2.603,20 €	2.675,20 €
		zusätzliche Gebühr	72,00 €